

www.aok-verlag.info/ds-im-blick

INHALT

SEITE 1

Newsletterverteiler rechtssicher aufbauen

SEITE 6

Betroffenenrechte nach der DS-GVO (I)

SEITE 9

Anforderungen an Videosprechstunden

Newsletterverteiler rechtssicher aufbauen

Viele Gesundheitseinrichtungen bieten Patienten, Ärzten und Interessenten auf ihrer Website die Möglichkeit, sich für einen Newsletter zu registrieren. Auch Fachkonferenzen und Veranstaltungen werden genutzt, um die anwesenden Personen nach Abgabe ihrer Visitenkarte bzw. nach dem Ausfüllen von Anmelde Listen oder -karten in einen Newsletterverteiler aufzunehmen. Gelegentlich werden in diesen auch Adressen von Personen aufgenommen, die im persönlichen Gespräch diesen Wunsch geäußert haben.

Sven Venzke-Caprarese

Ohne Einwilligung geht (fast) nichts

Die Vorgaben zum Newsletterversand werden in Deutschland durch § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist für den Versand von Werbung unter Verwendung von „elektronischer Post“ die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Adressaten erforderlich. Da der Begriff der Werbung in Deutschland von der Rechtsprechung weit ausgelegt wird, ist

davon auszugehen, dass grundsätzlich jeder Newsletter einer Gesundheitseinrichtung auch als Werbung anzusehen ist. Soll dieser per E-Mail versendet werden, benötigt die Einrichtung daher die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Empfängers und muss deren Vorliegen im Zweifel auch vor Gericht beweisen. Der Aufbau des Newsletterverteilers muss daher sorgfältig geplant werden.

Von diesem Einwilligungserfordernis gibt es lediglich eine Ausnahme,

geregelt in § 7 Abs. 3 UWG. Newsletter dürfen demnach auch ohne Einwilligung versendet werden, wenn „ein Unternehmer im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Ware oder Dienstleistung von dem Kunden dessen elektronische Postadresse erhalten hat, der Unternehmer die Adresse zur Direktwerbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen verwendet, der Kunde der Verwendung nicht widersprochen hat und der Kunde bei Erhebung der Adresse und bei jeder Verwendung klar und deutlich darauf

hingewiesen wird, dass er der Verwendung jederzeit widersprechen kann, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.“ Die Voraussetzungen für einen zulässigen Newsletterversand ohne Einwilligung sind demnach sehr hoch, zumal die Rechtsprechung an die Einhaltung der genannten Voraussetzungen sehr strenge Vorgaben macht. Problematisch ist insbesondere, dass bei Erhebung der E-Mail-Adresse häufig ein wirksamer Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben wird bzw. im Nachhinein nicht bewiesen werden kann. Für Empfänger, die auf der Grundlage von § 7 Abs. 3 UWG in den Verteiler aufgenommen werden, sollte gespeichert werden, in welchem Zusammenhang die E-Mail-Adresse erstmalig erhoben wurde. Auch die im Rahmen der Erhebung gegebenen Hinweise zur Widerspruchsmöglichkeit sollten dokumentiert werden, damit sie im Streitfall beweisbar sind. Da die

Hürden an dieser Stelle sehr hoch sind, entscheiden sich viele Unternehmen in der Praxis dafür, Newsletter ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung zu versenden. Doch auch hier stellen sich viele Fragen.

Überreichen der Visitenkarte als Einwilligung in den Newsletterempfang?

Insbesondere auf großen Veranstaltungen stellt sich die Frage, ob die eingesammelten Visitenkarten der Teilnehmer dazu genutzt werden dürfen, um die entsprechenden E-Mail-Adressen in den Newsletterverteiler aufzunehmen. Die Antwort ist an dieser Stelle klar: Das reine Überreichen der Visitenkarte stellt noch keine ausdrückliche Einwilligung in den Empfang eines Newsletters dar. Würde dennoch ein Newsletter versendet werden, wäre

dieser unzulässig und würde Unterlassungsansprüche des Empfängers auslösen sowie die Gesundheitseinrichtung einer erhöhten Abmahngefahr aussetzen.

Anders wäre die Situation zu bewerten, wenn die Visitenkarte mit den Worten überreicht worden wäre, dass die Aufnahme in den Newsletter gewünscht ist bzw. die Visitenkarte in eine Box eingeworfen wird, die deutlich macht, dass mit dem Einwurf eine Anmeldung für einen genau bezeichneten Newsletter der Gesundheitseinrichtung verbunden ist.

Handschriftliches Ausfüllen von Newsletteranmeldelisten und -karten

Eine ausdrückliche Einwilligung kann auch dadurch eingeholt werden, dass Teilnehmer einer Veranstaltung



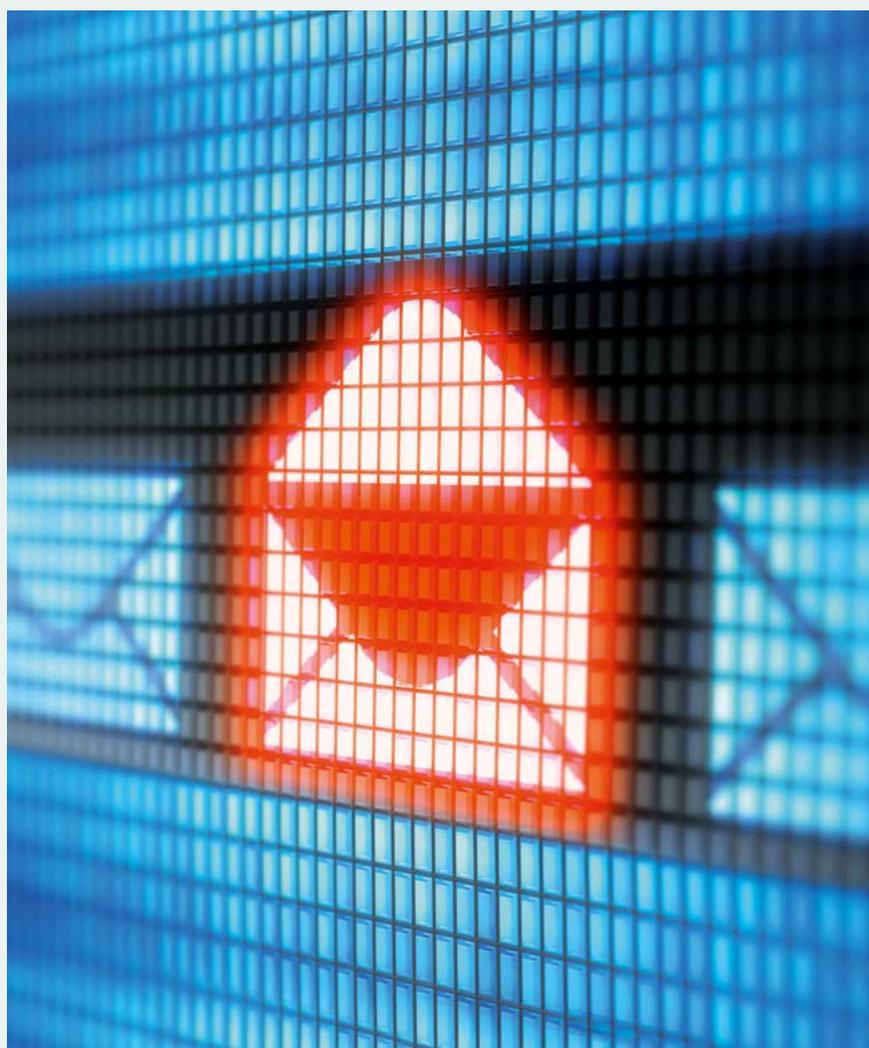
ihre E-Mail-Adresse handschriftlich in eine Newsletteranmeldeliste eintragen oder entsprechende Anmeldekarten ausfüllen. Die bessere dieser beiden Alternativen ist dabei die Anmeldekarte. Denn bei der Eintragung einer E-Mail-Adresse in eine Newsletteranmeldeliste werden die bereits eingetragenen E-Mail-Adressen für Dritte, die sich noch eintragen wollen, einsehbar. Dies kann insbesondere im Gesundheitswesen zu Problemen führen und durch die Nutzung von Anmeldekarten ausgeschlossen werden.

Anmeldung per Telefon bzw. im Gespräch oder per E-Mail und SMS

Eine wirksame Einwilligung in den Empfang eines Newsletters kann auch per Telefon, in einem persönlichen Gespräch oder per E-Mail und SMS abgegeben werden. Denn die Einwilligung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG ist nicht an ein Schriftformanfordernis gebunden. Die Einwilligung muss allerdings klar und eindeutig formuliert worden sein.

Anmeldung über ein Webformular der Gesundheitseinrichtung

Auch die elektronische Bestellung eines Newsletters über ein Webformular der Gesundheitseinrichtung erfüllt die Anforderungen an eine Einwilligung i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG. Hier sollte allerdings darauf geachtet werden, dass bei der Einrichtung von Webformularen, über die personenbezogene Daten übermittelt werden können, angemessene Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Daten zu schützen. Diese Vorgabe ergibt sich nicht nur



aus § 9 Bundesdatenschutzgesetz, sondern auch aus § 13 Abs. 7 Telemediengesetz. In der Praxis führt dies dazu, dass die Website, welche das Anmeldeformular enthält, https erzwingen sollte (TLS 1.2) und die Formulardaten auch nach ihrer Eingabe angemessen sicher übertragen, weiterverarbeitet und gespeichert werden.

Einwilligung als Bestandteil von weiteren Erklärungen in Formularen, Verträgen, AGBs, Gewinnspielen etc.

Besondere Vorsicht ist immer dann geboten, wenn die Einwilligung in

den Empfang eines Newsletters im Zusammenhang mit anderen Erklärungen abgegeben werden soll. Denn § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG fordert die Ausdrücklichkeit der abgegebenen Einwilligung. Die deutsche Rechtsprechung stellt auch an dieser Stelle sehr hohe Ansprüche. So reicht es nicht, die Einwilligung in den Empfang des Newsletters in den AGB zu verstecken, durch vorangekreuzte Häkchen mitzuliefern oder darauf hinzuweisen, dass Textpassagen zum Newsletterempfang gestrichen werden müssen, wenn ein Empfang nicht gewollt ist. Ein „Opt-Out“ ist für die Newsletterbestellung also ungeeignet. Gefordert wird vielmehr ein klares „Opt-In“.



Beweislast und Informati- onspflichten machen das Double-Opt-In-Verfahren erforderlich

Selbst wenn die Einwilligung in den Empfang des Newsletters mittels Opt-In erklärt wurde, reicht dies in der Praxis regelmäßig noch nicht aus, um die E-Mail-Adressen in den Newsletterverteiler aufzunehmen. Denn das erste Opt-In ist von vielen Fehlern bedroht:

- ▶ So ist es möglich, dass eine fremde Visitenkarte in eine Anmeldebox eingeworfen oder behauptet wird, es sei nicht deutlich geworden, dass mit dem Einwerfen eine Einwilligung in den Newsletterversand verbunden sei.
- ▶ Auch könnte behauptet werden, man habe seine mündliche Einwilligung gar nicht im Gespräch, per Telefon oder beim Überreichen der Visitenkarte erteilt.

- ▶ Zudem könnte sich der Besteller bei der Angabe der E-Mail-Adresse in einer Anmeldebox, auf einer Anmeldekarte oder in einem Webformular bzw. in einer SMS verschrieben bzw. bewusst eine falsche E-Mail angegeben haben.
- ▶ Schließlich könnte insbesondere bei mündlichen Bestellungen behauptet werden, der Umfang des Newsletters sei missverständlich dargestellt gewesen und eigentlich habe man hierfür seine Einwilligung gar nicht erteilt.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, dass selbst bei Vorliegen des ersten Opt-Ins noch einmal sichergestellt wird, dass der Besitzer des E-Mail-Postfachs tatsächlich derjenige ist, der die Einwilligung (das erste Opt-In) auch erteilt hat. Hierzu hat sich das sog. „Double-Opt-In-Verfahren“ etabliert. Im Rahmen dieses Verfahrens wird an die E-Mail-Adresse, die in den Newsletterverteiler aufgenommen

werden soll, eine Bestätigungsmail geschickt. In dieser wird der Empfänger gebeten, durch einen Klick auf einen individuellen Link in der Bestätigungsmail die Einwilligung in den Empfang des Newsletters noch einmal zu bestätigen. Erst wenn der Link aufgerufen wird, kann von einer Bestätigung der Einwilligung (zweites Opt-In) ausgegangen und die E-Mail-Adresse in den Verteiler aufgenommen werden.

Die Bestätigungsmail kann auch dazu genutzt werden, den Empfänger noch einmal über den Umfang seiner Einwilligung zu informieren und den gesetzlichen Informationspflichten nachweisbar nachzukommen.

Im gesamten Prozess muss darauf geachtet werden, den Umfang der erteilten Einwilligung eindeutig einzugrenzen. Insbesondere im Hinblick darauf, wer den Newsletter versenden wird, darf keine Unklarheit bestehen, sondern der

Versender bzw. die Versender müssen klar bezeichnet werden und überschaubar sein.

Was beim zweiten Opt-In zu beachten ist

Auch im Hinblick auf das zweite Opt-In müssen weitere Anforderungen eingehalten werden:

- ▶ Die Bestätigungsmail selbst darf keinerlei Werbung enthalten. Auf Logos, Unternehmensgrafiken, Slogans, Rabatthinweise, Veranstaltungshinweise etc. muss verzichtet werden. Dies gilt auch für Hinweise auf Auszeichnungen, Produkte, Dienstleistungen etc.
- ▶ Die Bestätigungsmail benötigt ein Impressum.
- ▶ Die Bestätigungsmail sollte nur einmal versendet werden. Eine Erinnerungsmail kann bereits als unzulässige werbliche Ansprache gewertet werden.

Die Bestätigung durch das zweite Opt-In muss zudem vor Gericht bewiesen werden können. Im Rahmen des zweiten Opt-Ins ist daher eine umfangreiche Protokollierung zu Beweis Zwecken erforderlich:

- ▶ Jede individuell versendete Bestätigungsmail muss aufbewahrt werden (z. B. in einem eigens hierfür eingerichteten Postfach für gesendete Bestätigungsmails). Im Zweifel muss die konkrete Bestätigungsmail mit Empfänger, individuellem Inhalt (individueller Bestätigungslink) und Zeitpunkt des Versands vorgelegt werden können.
- ▶ Es muss zudem protokolliert werden, wann der Bestätigungslink angeklickt wurde. In diesem Rahmen wird häufig auch die IP-Adresse protokolliert, von der aus der Klick auf den Bestätigungslink erfolgte. Die Protokollierung der IP-Adresse wird vor Gericht allerdings nur in den seltensten Fällen etwas bringen.

Fazit

Wenn die dargestellten Punkte eingehalten werden, können Gesundheitseinrichtungen einen „sauberen“ Newsletterverteiler aufbauen und mit dem Versand des ersten Newsletters beginnen.

Vertiefungshinweise im Handbuch DSiGW:

Datenschutz im Gesundheitswesen (AOK Verlag GmbH), Kapitel C/12.1.7 (Newsletter)



**SEMINARE ZU DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT
IM GESUNDHEITSWESEN** www.datenschutz-nord-gruppe.de/seminare

Betroffenenrechte nach der DS-GVO (I)

Einer der prägendsten Grundsätze der ab Mai 2018 geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ist der der Transparenz der Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO). Dieser wird flankiert durch eine Vielzahl von Betroffenenrechten, die in Teilen mit denen, die nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) gelten, übereinstimmen, diese aber auch ergänzen oder konkretisieren. Zum Teil wurden neue Betroffenenrechte geschaffen.

Dr. Sebastian Ertel

Umfassende Transparenz

Die DS-GVO verlangt von dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, dass dieser den Betroffenen umfassend über die näheren Umstände der Datenerhebung und dessen Rechte informiert (Art. 12 DS-GVO).

Die Informationen müssen dabei so formuliert sein, dass diese für den Betroffenen verständlich sind. Sie müssen proaktiv kommuniziert und dürfen nicht im „Kleingedruckten“ versteckt werden. Die DS-GVO spricht von einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form in einer klaren und einfachen Sprache.

Werden Betroffenenrechte geltend gemacht, sind diese unverzüglich, spätestens binnen Monatsfrist abschließend zu bearbeiten. Bei komplexen Anfragen oder hoher Auslastung der Bearbeiter kann die Frist um zwei Monate, unter Angabe der Verzögerungsgründe, verlängert werden. Der Betroffene muss hierüber rechtzeitig informiert werden.

Will oder kann der Verantwortliche den Betroffenenrechten nicht ent-

sprechen, muss er dies unverzüglich, spätestens binnen Monatsfrist, unter Angabe der Gründe mitteilen und über die rechtlichen Möglichkeiten (Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde/ Einlegen eines gerichtlichen Rechtsbehelfs) informieren. Mögliche legitime Gründe für eine Weigerung können eine unzureichende Identifizierung des Betroffenen oder eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Betroffenenrechte sein. Ein solches rechtsmissbräuchliches Verhalten liegt bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen

vor. Alternativ zur Verweigerung der Bearbeitung kann der Verantwortliche für die an sich unentgeltliche Bearbeitung ein angemessenes Entgelt verlangen.

Informationspflicht bei Datenerhebung (Art. 13, 14 DS-GVO)

Der Betroffene ist im Zusammenhang mit einer Erhebung seiner personenbezogenen Daten umfassend zu informieren. Dabei ist zwischen der Erhebung beim Betroffenen (Art. 13 DS-GVO) und bei Dritten (Art. 14 DS-GVO) zu unterscheiden.

Erfolgt die Erhebung beim Betroffenen, ist dieser zu unterrichten über

- ▶ Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- ▶ gegebenenfalls Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- ▶ Zwecke der Datenverarbeitung und die Rechtsgrundlagen;
- ▶ wenn die Verarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, die berechtigten Interessen, die von diesen verfolgt werden;



- ▶ gegebenenfalls Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten;
- ▶ gegebenenfalls die Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln.

Zusätzlich sind bereitzustellen:

- ▶ Speicherdauer;
- ▶ Informationen zu den Betroffenenrechten;
- ▶ Widerrufsrechte bei Einwilligungserklärungen;
- ▶ Informationen zu Beschwerderechten bei der Aufsichtsbehörde;
- ▶ Information/Angabe, ob die Bereitstellung der Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben ist;
- ▶ Information/Angabe, ob die Datenverarbeitung eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling umfasst.

Werden die Daten nicht beim Betroffenen, sondern einem Dritten erhoben, umfasst die Mitteilung an den Betroffenen neben den bereits darge-

stellten Angaben die Kategorien der umfassten Daten sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten. Die Informationspflichten entfallen in beiden Konstellationen, wenn der Betroffene die Information bereits besitzt. Zusätzlich entfallen die Informationspflichten bei der Erhebung bei Dritten, wenn die Speicherung durch Rechtsvorschriften geregelt oder die Unterrichtung unmöglich bzw. unverhältnismäßig ist.

Auskunftsrecht (Art. 15 DS-GVO)

Neben den skizzierten Informationspflichten des Verantwortlichen hat der Betroffene jederzeit ein Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Der Umfang entspricht nahezu dem der Informationspflichten. Das Auskunftsrecht kann in angemessenen Abständen wahrgenommen werden und umfasst gegebenenfalls auch gesundheitsbezogene Daten. Hierzu gehören insbesondere die Daten der Patientenakten, Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der

behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen. Voraussetzung für die Erfüllung des Auskunftsrechts ist eine entsprechende Berechtigung des Anfragenden. Der Verantwortliche muss sicher sein, dass Anfragender und Betroffener identisch sind, damit die Daten nicht an Unbefugte gelangen. Gerade im medizinischen Bereich stünde ansonsten immer ein Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht im Raum.

Daher soll der Verantwortliche alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen (EG 64). Bei der konkreten Ausgestaltung der Identitätsprüfung ist der Verantwortliche relativ frei. Die Anforderung einer Kopie des Personalausweises für Zwecke der Identitätsprüfung sollte unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenminimierung erfolgen. Nicht alle auf einem Personalausweis angegebenen Daten werden für die Identitätsprüfung benötigt. Regelmäßig werden Name, Geburtsdatum und Anschrift genügen. Dem Auskunftsuchenden ist daher mitzuteilen, dass er bei Verwendung des Personalausweises als Identifikationsmittel bis auf die vorgenannten Daten sämtliche verbleibende Informationen schwärzen sollte.

Alternativ kann der Betroffene die konkreten Umstände skizzieren, aus denen die Verarbeitung seiner Daten beim Verantwortlichen resultiert. Gerade bei besonders sensiblen Daten, beispielsweise Gesundheitsdaten, ist bei dieser Möglichkeit vorsichtig und gewissenhaft zu agieren. Ein probates Mittel ist grundsätzlich das persönliche Erscheinen des Betroffenen in der Gesundheitseinrichtung.



Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)

Unverändert bleibt das Recht des Betroffenen auf Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten. Hiervon umfasst ist auch die Vervollständigung unvollständiger Daten.

Recht auf Löschung (Art. 17 DS-GVO)

Das Recht auf Löschung, auch als „Recht auf Vergessenwerden“ bezeichnet, umfasst den Anspruch auf vollständige Löschung, wenn insbesondere

- ▶ der Zweck, für den die Daten erhoben oder verarbeitet wurden, die weitere Speicherung nicht mehr erfordert;
- ▶ die Einwilligung, auf der die Datenverarbeitung beruhte, widerrufen wurde und andere Rechtsgrundlagen nicht bestehen;
- ▶ gegen die Verarbeitung vom Betroffenen Widerspruch eingelegt wurde;
- ▶ die Datenverarbeitung unrechtmäßig war.

Besondere Bedeutung wird diesem Recht beigemessen, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung durch ein Kind beruht, welches die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten später löschen möchte. Hierbei ist vor allem an Datenverarbeitungen im Internet, beispielsweise in sozialen Netzwerken, zu denken (EG 65).

Das Recht auf Löschung kann eingeschränkt sein, insbesondere in Fällen der



- ▶ Ausübung der freien Meinungsäußerung,
- ▶ Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse,
- ▶ Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde,
- ▶ Wahrung öffentlicher Interessen im Bereich der öffentlichen Gesundheit,
- ▶ im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecke,
- ▶ wissenschaftlichen oder historischen Forschung oder zu statistischen Zwecken,
- ▶ Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO)

Bestreitet der Betroffene die Richtigkeit der gespeicherten Daten, muss die Datenverarbeitung bis zur abschließenden Prüfung des Einwandes eingeschränkt werden.

Gleiches gilt, wenn der Zweck der Datenverarbeitung entfällt, der Verantwortliche die Daten aber für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt.

Darüber hinaus muss die Verarbeitung eingeschränkt werden, wenn der Betroffene von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch macht.

Die Einschränkung kann dadurch erfolgen, dass die betreffenden Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen, für den allgemeinen Zugriff gesperrt oder dass veröffentlichte Daten von der Website entfernt werden (EG 67).

Mitteilungspflicht bei Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten oder Einschränkung der Verarbeitung Art. 19 DS-GVO)

Um die Rechte des Betroffenen hinreichend zu berücksichtigen, müssen auch sämtliche Empfänger der betroffenen Daten entsprechend informiert werden. Diese Informationspflicht entfällt nur, wenn andernfalls ein unverhältnismäßiger Aufwand entstehen würde. In diesem Fall muss der Verantwortliche den Betroffenen auf Antrag über die Empfänger informieren, bei denen auf Grund des unverhältnismäßigen Aufwandes keine Information erfolgte.

Kurznotiz:

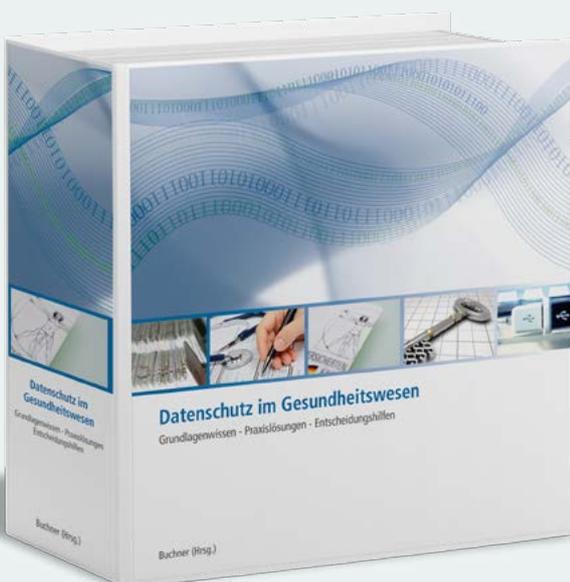
Anforderungen an Videosprechstunden

Nicht nur im ländlichen Bereich wird die medizinische Betreuung „remote“ immer bedeutsamer. Auch in Großstädten wird, nicht zuletzt wegen des zunehmenden Alterns unserer Gesellschaft, die ärztliche Versorgung durch virtuelle Hausbesuche, Online-Therapien oder Video-Sprechstunden immer wichtiger.

Bei der Einrichtung von Videosprechstunden ist zwingend die [„Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur Videosprechstunde gemäß § 291g Absatz 4 SGB V“](#) vom 01.10.2016 einzuhalten. Diese ist zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung geschlossen worden und regelt Anforderungen sowohl im Hinblick auf die eingesetzten technischen Lösungen als auch auf den konkreten Einsatz durch Vertragsärzte. Vertiefungshinweise zu diesem Thema finden Sie im Handbuch DSiGW,

Datenschutz im Gesundheitswesen, AOK Verlag GmbH, Kapitel C/16.2 (Videosprechstunden).

Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Anforderungen existieren hoffentlich bald Zertifizierungsmöglichkeiten, die es den Anbietern von Videosprechstunden ermöglichen, den Nachweis zu führen, dass die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten sowie die inhaltlichen Anforderungen an den Videodienstanbieter erfüllt werden. Den eine solche Lösung einsetzenden Vertragsärzten verbliebe dann nur noch der Nachweis, dass die Videosprechstunde in den eigenen Räumlichkeiten gemäß den Vorgaben des § 9 BDSG eingesetzt wird und insbesondere in geschlossenen Räumen, die eine angemessene Privatsphäre sicherstellen, stattfindet.



Datenschutz im Gesundheitswesen

Grundlagenwissen – Praxislösungen – Entscheidungshilfen

2 Ordner mit Register im Format DIN A5,

ca. 1.500 Seiten Inhalt

ISBN: 978-3-553-43000-5

Preis 179,- inkl. MwSt.

Uneingeschränkter Online-Zugriff auf alle Arbeitshilfen inkl. 3-4 kostenpflichtige Nachtragslieferungen pro Jahr zum Preis von jeweils 79,90 Euro inkl. MwSt. und versandkostenfreier Zusendung im Inland.